

Mitteilung des Senats

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 26. Januar 2021**

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch das Gesetz soll bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Impfkommision implementiert werden, die die Entscheidungen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf bevorzugte Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorbereitet.

Ausführungsgesetz zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Vom xx. Monat 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Impfpriorisierung

(1) Im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe in der Freien Hansestadt Bremen haben alle Personen grundsätzlich Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der in § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung vorgenommenen Impfpriorisierung.

(2) Innerhalb einer der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung aufgeführten Kategorie sollen alle Anspruchsberechtigten einer Gruppe möglichst gleichrangig und gleichzeitig geimpft werden.

(3) Ist eine gleichrangige und gleichzeitige Impfung innerhalb einer Gruppe von Anspruchsberechtigten nach Absatz 2 aufgrund fehlender Impfstoffe nicht möglich, bestimmt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf Grundlage der jeweils vorliegenden medizinischen und infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort die weitere Impfpriorisierung innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten.

§ 2

Vorgezogene Berücksichtigung

(1) Personen, bei denen aufgrund ihrer besonderen gesundheitlichen Situation ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, und die

1. der Gruppe von Anspruchsberechtigten mit höchster Priorität nach § 2 der Coronavirus-Impfverordnung angehören, an die aber in absehbarer Zeit aufgrund einer erforderlichen weiteren Impfpriorisierung nach § 1 Absatz 3 kein Termin zur Durchführung der Schutzimpfungen vergeben werden kann,
2. der Gruppe
 - a) von Anspruchsberechtigten mit hoher Priorität nach § 3 der Coronavirus-Impfverordnung,
 - b) von Anspruchsberechtigten mit erhöhter Priorität nach § 4 der Coronavirus-Impfverordnung oder
 - c) der übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung angehören,

für die nach der in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung festgelegten Reihenfolge derzeit noch kein Impfstoff zur Verfügung gestellt wird,

können einen Antrag auf vorgezogene Berücksichtigung bei der Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 stellen.

(2) Der Antrag auf vorrangige Berücksichtigung innerhalb einer Kategorie von Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 1 kann auch von Personen der übrigen Kategorie von Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 Nummer 2 gestellt werden, sobald diese nach der in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung festgelegten Reihenfolge grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

§ 3

Errichtung einer Impfkommision

Bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird eine Impfkommision errichtet.

§ 4

Zusammensetzung der Impfkommision

(1) Der Impfkommision gehören als Mitglieder an:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Ärztekammer Bremen,
2. bei Anträgen von Antragstellenden aus der Stadtgemeinde Bremen die medizinische Leitung des Impfzentrums der Freien Hansestadt Bremen; bei Anträgen von Antragstellenden aus der Stadtgemeinde Bremerhaven die Leitung des Impfzentrums Bremerhaven,
3. eine in medizinischen Fragen ausgewiesene Person, vorzugsweise eine Ärztin oder ein Arzt,
4. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestellt die Mitglieder der Impfkommision und bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt (vorsitzendes Mitglied).

§ 5

Aufgaben der Impfkommision

(1) Die Impfkommision berät unverzüglich über Einzelanträge auf vorgezogene Impfung nach § 2. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die gesundheitliche Situation der antragstellenden Person, die vorliegenden medizinischen sowie infektologischen Erkenntnisse und die konkrete epidemiologische Lage sowie die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut. Die Impfkommision unterbreitet der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einen Vorschlag zur Entscheidung des Antrags nach § 2.

(2) Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Impfkommision fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(4) Die Mitglieder der Impfkommision sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Impfkommision darf personenbezogene Daten der antragstellenden Personen, insbesondere die im Antrag nach § 6 angegebenen Gesundheitsdaten, verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind innerhalb eines Monats nach Entscheidung über den Antrag zu anonymisieren oder zu vernichten. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz darf die ihr nach Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

(6) Die Mitglieder der Impfkommision üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht überschreiten darf.

§ 6

Antragstellung

(1) Antragsberechtigt im Sinne des § 2 ist jede Person, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Freien Hansestadt Bremen hat.

(2) Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an die Impfkommision bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Name, Anschrift und Alter der antragstellenden Person,
2. Begründung für das Vorliegen einer besonderen gesundheitlichen Situation der antragstellenden Person nach § 2, die ein Abweichen von der nach § 1 vorgesehenen Impfreiheitsfolge zwingend erforderlich macht,
3. ärztliche Unterlagen zur besonderen gesundheitlichen Situation der antragstellenden Person, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 darlegen; die ärztlichen Unterlagen dürfen nicht älter sein als vier Wochen.

Die antragstellende Person kann darüber hinaus eine Schweigepflichtentbindungserklärung der sie behandelnden Ärzte beifügen.

§ 7

Entscheidung

Über den Antrag nach § 2 entscheidet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Empfehlung der Impfkommission und teilt die Entscheidung der antragstellenden Person schriftlich mit. Bei Antragstattgabe ist der Mitteilungspflicht durch Einladung der antragstellenden Person zur Impfung und Zurverfügungstellung des entsprechenden Codes zur Terminvereinbarung Genüge getan.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Hintergrund für das Ausführungsgesetz ist der Erlass der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V3).

Nach der Coronavirus-Impfverordnung wird u.a. der Kreis der Menschen festgelegt, die einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Dieser Anspruch besteht jedoch grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem eine hinreichende Menge an Impfstoff vorhanden ist. Dementsprechend ist in der Coronavirus-Impfverordnung eine Impfpriorisierung von Personengruppen vorgenommen worden. § 1 Absatz 2 der Coronavirus-Impfverordnung bestimmt darüber hinaus, dass innerhalb der Gruppen von Anspruchsberechtigten auf der Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden können. Bei einer solchen Entscheidung muss es sich um eine Einzelfallentscheidung handeln, bei der die Besonderheiten des konkreten Anspruchsberechtigten einbezogen und abgewogen werden. Um solche Entscheidungen treffen zu können, wird bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Impfkommission gebildet, die die Entscheidungen hinsichtlich einer vorrangigen Impfung von Einzelpersonen aufgrund ihrer besonderen gesundheitlichen Situation vorbereitet und eine entsprechende Entscheidungsempfehlung abgibt.

Die Impfkommission und das Verfahren werden durch Gesetz festgelegt, um ihnen eine entsprechende demokratische Legitimation in dieser wichtigen Frage zu verleihen.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Impfpriorisierung)

Nach Absatz 1 haben grundsätzlich alle Menschen in der Freien Hansestadt Bremen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Dieser Anspruch besteht entsprechend der in der Coronavirus-Impfverordnung vorgenommenen Priorisierung und im Rahmen des vorhandenen Impfstoffes.

Ziel ist es nach Absatz 2, dass innerhalb der Gruppenpriorisierung gleichrangig und gleichzeitig geimpft wird, da von einer gleichrangigen Vulnerabilität der Anspruchsberechtigten einer Gruppe auszugehen ist.

Da jedoch auch davon auszugehen ist, dass zur Impfung aller Anspruchsberechtigten einer Gruppe nach der Coronavirus-Impfverordnung nicht genügend Impfstoff vorhanden ist, wird nach Absatz 3 die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ermächtigt, eine eigene Impfpriorisierung innerhalb der Gruppe vorzunehmen. Hierbei soll sie sich an den vorliegenden infektiologischen Erkenntnissen, den jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort orientieren.

Zu § 2 (Vorgezogene Berücksichtigung)

Neben der grundsätzlichen Einteilung der Anspruchsberechtigten in bestimmte Gruppen und der Festlegung der Impfprioritäten, bestimmt das Gesetz, dass es eine Möglichkeit zur Einzelfallentscheidung im konkreten Einzelfall geben muss, um eine Abweichung von der nach § 1 vorgesehenen Impfreihenfolge in atypischen Fällen zu ermöglichen. Absatz 1 legt zunächst fest, dass eine Einzelfallentscheidung grundsätzlich angezeigt ist bei Personen, bei denen

aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bestünde.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass auch Personen, die zwar zu dem Kreis der Personen zählen, die der höchsten Prioritätsstufe angehören, die aber wegen der Knappheit der Impfstoffmenge innerhalb der weiteren Priorisierung noch nicht geimpft werden können, einen Antrag auf vorgezogene Berücksichtigung stellen können.

Absatz 1 Nummer 2 stellt klar, dass daneben auch Personen, die grundsätzlich anspruchsberechtigt sind, jedoch ebenfalls wegen nicht ausreichenden Impfstoffs noch nicht geimpft werden können, einen Antrag stellen können. Diesen Menschen wird die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf vorgezogene Berücksichtigung zu stellen.

Durch Absatz 2 wird bestimmt, dass die Anspruchsberechtigten einer Kategorie unterhalb der Kategorie der höchsten Prioritätsstufe perspektivisch auch einen Härtefallantrag zur vorgezogenen Berücksichtigung innerhalb der eigenen Kategorie entsprechend Absatz 1 Nummer 1 stellen können, sobald ihrer jeweiligen Gruppe nach der vorgesehenen Reihenfolge zwar grundsätzlich Impfangebote unterbreitet werden, der vorgesehene Impfstoff aber auch in dieser Phase nicht ausreicht, um sämtliche Anspruchsberechtigte der Gruppe gleichrangig und gleichzeitig zu impfen.

Zu § 3 (Errichtung einer Impfkommision)

§ 3 bestimmt, dass bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Impfkommision errichtet wird, die sich der Vorbereitung einer Einzelfallentscheidung annimmt.

Zu § 4 (Zusammensetzung der Impfkommision)

Nach Absatz 1 gehören der Impfkommision vier Mitglieder an. Zunächst ist die Präsidentin der Ärztekammer Bremen in die Impfkommision zu berufen. Sie gewährleistet zum einen den ärztlichen Sachverstand. Zum anderen repräsentiert sie als Präsidentin die Gesamtheit der Ärzteschaft im Land Bremen.

Darüber hinaus ist als Mitglied bei Anträgen, die von Impfberechtigten gestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen innehaben, die medizinische Leitung des Impfzentrums Bremen und bei Anträgen von Impfberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremerhaven innehaben, die medizinische Leitung des Impfzentrums Bremerhaven einzuziehen. Auch hier steht der ärztliche Sachverstand im Vordergrund. Zudem hat sie als verantwortliche Person für das Impfgeschehen einen Überblick über die Lage in den Stadtgemeinden und kann die konkrete Situation in die Entscheidung einbeziehen.

Zusätzlich ist eine Person in die Impfkommision zu berufen, die mit Fragen der Medizinethik bestens vertraut ist. Denn Die Entscheidung über eine bevorzugte Impfung der einen Person gegenüber anderen Personen berührt nicht nur medizinische Fragen, sondern auch ethische Überlegungen. Diese müssen bei der Vorbereitung der Entscheidung über eine Impfpriorisierung hinreichend Berücksichtigung finden.

Außerdem ist eine Person mit der Befähigung zum Richteramt zu berufen. Hierdurch wird bei der Beratung der Anträge sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Nach Absatz 2 bestimmt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Mitglieder der Impfkommision und legt fest, welches Mitglied den Vorsitz führt.

Zu § 5 (Aufgaben der Impfkommission)

Die Impfkommission sichtet die mit dem Antrag eingegangenen Unterlagen und bezieht alle vorliegenden Informationen, insbesondere neben der gesundheitlichen Situation der antragstellenden Person auch die vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, die konkrete epidemiologische Lage und die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut in ihre Entscheidung ein. Sie hat unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern über den konkreten Antrag auf vorgezogene Impfung zu beraten und eine Empfehlung auszusprechen. Die Empfehlung hat jedoch keine Außenwirkung gegenüber der antragstellenden Person, da die Impfkommission mit ihrem Beschluss der Senatorin für Gesundheit, Frauen, und Verbraucherschutz lediglich einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Das Letztentscheidungsrecht mit Außenwirkung obliegt der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Nach Absatz 2 sind die Beratungen der Impfkommission nicht öffentlich, um die antragstellenden Personen zu schützen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Beschlüsse der Impfkommission mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Sollte keine mehrheitliche Entscheidung zustande kommen, entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Die Mitglieder der Impfkommission haben über die Angelegenheit, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu wahren.

Absatz 5 bestimmt, dass die Impfkommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe die personenbezogenen Daten verarbeiten darf, sofern und soweit dies für die Entscheidung über die Einzelanträge erforderlich ist. Sobald über den Antrag entschieden ist, sind diese Daten zu vernichten oder anonymisieren. Auch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz darf die ihr übermittelten Daten, die sie für die Entscheidung über den Antrag benötigt, verarbeiten.

Nach Absatz 6 üben die Mitglieder der Impfkommission ihre Arbeit ehrenamtlich aus. Gleichwohl haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Aufwands nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz.

Zu § 6 (Antragstellung)

Berechtigt einen Antrag bei der Impfkommission auf bevorzugte Impfung zu stellen, ist grundsätzlich jede Person, die einen Anspruch auf Impfung in der Freien Hansestadt Bremen hat. Das sind die Menschen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Freien Hansestadt Bremen haben.

Nach Absatz 2 ist der Antrag auf bevorzugte Impfung schriftlich bei der Impfkommission der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu stellen.

Nach Absatz 3 sind dem Antrag die Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um über den Antrag entscheiden zu können. Hierzu gehören neben dem Namen und dem Alter der antragstellenden Person eine Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen auf bevorrechtigte Impfung sowie ärztliche Unterlagen darüber, dass bei der antragstellenden Person eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf besteht. Die ärztlichen Unterlagen dürfen nicht älter sein als vier Wochen, um den aktuellen der Beurteilung zugrunde zu legen.

Zu § 7 (Entscheidung)

In § 7 wird noch einmal verdeutlicht, dass die Entscheidung über den Antrag bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz liegt. Diese trifft ihre Entscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen und berücksichtigt dabei die Empfehlung der Impfkommision. Sie teilt der antragstellenden Person die Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Entscheidung, die die bevorzugte Impfberechtigung bejaht, ist es ausreichend, wenn die antragstellende Person eine Einladung zur Impfung erhält und den entsprechenden Code, mit dem ein Impftermin vereinbart werden kann.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 8 regelt das Inkrafttreten. Außerdem ist dieses Gesetz bis zum 31. März 2021 befristet. Zum einen orientiert es sich damit an der Geltungsdauer der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes, die ebenfalls bis zum 31. März 2021 befristet ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass es ab 31. März 2021 wegen der Zurverfügungstellung einer hinreichenden Menge an Impfstoff keiner Impfpriorisierung mehr bedarf.

Beschlussempfehlung: